

**VERBAND DER DIREKTOREN UND ABTEILUNGSVORSTÄNDE
AN TECHNISCHEN UND GEWERBLICHEN LEHRANSTALTEN ÖSTERREICHS**

HR Dr.techn.E. Müller
Präsident

2020, Dechant Pfeifer-Straße 1
Tel.: 02952/3361-213

**Präsidium des
Österreichischen Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien**

Hollabrunn, am 10.3.1999

Betrifft : Stellungnahme des **Verbandes der Direktoren und Abteilungsvorstände an technischen und gewerblichen Lehranstalten in Österreich** zum vorliegendem Entwurf einer Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), Zl. 12.940/3-III/A/2/99

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!
Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Entsprechend der Empfehlung des Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Zl. 12.940/3-III/A/2/99) übermittle ich Ihnen eine Stellungnahme des **Verbandes der Direktoren und Abteilungsvorstände an technischen und gewerblichen Lehranstalten in Österreich** zu einer vom BMUK vorgesehenen **Änderung des Schulunterrichtsgesetzes** betreffend die **Zusammensetzung der Prüfungskommissionen** bei den **abschließenden Prüfungen** (Reife- und Diplomprüfung bzw, Abschlussprüfung) an den **technisch-gewerblichen Lehranstalten in Österreich**.

Ohne Sie mit Details zu langweilen, darf ich Sie im obigen Zusammenhang auf einen Sachverhalt aufmerksam machen, der nicht nur **fachlich** (organisatorisch und pädagogisch) **widersinnig** ist, sondern auch geeignet ist, das **gesamte Berufsbildende Schulwesen in Österreich** der **Lächerlichkeit** preiszugeben.

Die neue, im § 32(2) SCHUG vorgesehene Zusammensetzung der Prüfungskommissionen bei den abschließenden Prüfungen sieht vor, dass der **zuständige Abteilungsvorstand** (an dessen Abteilung die Prüfung stattfindet) **nicht mehr ständiges Mitglied** der Prüfungskommission ist, d.h. aber, dass jene Führungskraft an jeder österreichischen HTL die für die Ausbildung an einer Fachabteilung als **Experte des Fachgebietes** verantwortlich ist und die **gesamte pädagogische und organisatorische Verantwortung** für die **Durchführung** und Vorbereitung der abschließenden Prüfungen trägt, vom **mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen** wird. Der Abteilungsvorstand verliert daher die Möglichkeit, die Leistung „seiner“ Lehrer und Schüler bei dieser Prüfung zu beurteilen, und dadurch die Möglichkeit, daraus Verbesserungen bzw. Änderungen abzuleiten. Andererseits

ist der Klassenvorstand ständiges Mitglied der Prüfungskommission, der im Rahmen der abschließenden Prüfung **ohne jegliche Aufgabe bzw. Funktion** ist.


Sehr geehrte(r) Frau/Herr Abgeordnete(r), es ist außerordentlich schwierig ein vergleichbares Beispiel einer solchen organisatorischen Widersinnigkeit aufzuzeigen; eines der möglichen wäre etwa, wenn man den behandelnden Arzt von einem abschließenden Ärztekonsilium über den Gesundheitszustand eines Patienten ausschließen würde, nachdem dieser Arzt alle Vorbereitungen für dieses getroffen hat.

Auch der vom BMUK erwartete **Einsparungseffekt** (1,2 Mio.) würde **nicht** eintreten, weil die meisten abschließenden Prüfungen dann an unseren berufsbildenden höheren Schulen, bedingt durch die neue Gesetzesformulierung zukünftig **zeitgleich** stattfinden würden (meist in der letzten Schulwoche) und die dadurch länger anfallenden MDL-Vergütungen für die betroffenen Lehrer der Abschlussklassen den erwarteten Einsparungsbetrag bei weitem übertreffen würden.

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Abgeordnete(r), ich ersuche Sie daher im Interesse der Ausbildungsqualität an unseren Schulen die von uns angeführten Argumente bei Ihrem Abstimmungsverhalten zu berücksichtigen und den vorgelegten Gesetzesentwurf abzulehnen.

Mit besten Grüßen

Ihr



Höfkrat
Dr.techn. Eduard Müller
Präsident

**VERBAND DER DIREKTOREN UND ABTEILUNGSVORSTÄNDE
AN TECHNISCHEN UND GEWERBLICHEN LEHRANSTALTEN ÖSTERREICHS**

HR Dr.techn.E. Müller
Präsident

2020, Dechant Pfeifer-Straße 1
Tel.: 02952/3361-213

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1013 Wien

Hollabrunn, am 9.3.1999

Betrifft : Stellungnahme des **Verbandes der Direktoren und
Abteilungsvorstände an technischen und gewerblichen Lehranstalten
in Österreich** zum vorliegendem Entwurf einer Novellierung des
Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), Zl. 12.940/3-III/A/2/99

In dem zur Stellungnahme vorliegendem Entwurf wird unter anderem die Durchführung der
Reife- und Diplomprüfungen bzw. der **Abschlussprüfungen** neu geregelt.

Im § 35(2) 1 ist vorgesehen,
dass der **Schulleiter oder ein von ihm zu bestimmender Abteilungsvorstand** Mitglied
der Prüfungskommission ist, während der zuständige Abteilungsvorstand aus der Prü-
fungskommission entfernt wurde.

Der Verband lehnt die im Gesetzesentwurf vorgesehene **neue Zusammensetzung** der
Prüfungskommission bei unseren Reife- und Diplomprüfungen bzw. Abschlussprüfungen
kategorisch ab und ersucht, den **§ 35(2) neu zu formulieren** (siehe Vorschlag auf Basis
der folgenden Stellungnahme)

1 Pädagogische Aspekte

- 1.1 Die Vollziehung der obigen Gesetzesstelle beinhaltet die Möglichkeit, den für die
Fachabteilung zuständigen Abteilungsvorstand von der Reife- und Diplomprüfung
bzw. von der Abschlussprüfung vollständig auszuschließen. Eine solche
Vorgangsweise ist in höchstem Maße unverständlich, wenn man in Betracht zieht,
dass im Gesetzesentwurf nicht einmal ein facheinschlägiger Abteilungsvorstand
als Vertreter des Schulleiters vorgeschrieben wird, hingegen der Klassenvorstand,
der, wenn er nicht Prüfer ist, während der gesamten Reife- und Diplomprüfung
bzw. Abschlussprüfung keinerlei Funktion zu erfüllen hat, aber Mitglied der
Prüfungskommission ist.
Der zuständige Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Schulleiter für die gesamte
organisatorische und pädagogische Vorbereitung und Durchführung der Reife-
und Diplomprüfung bzw. Abschlussprüfung verantwortlich. Er kennt alle Prüfer

und Schüler und kann auf alle unvorhergesehenen Ereignisse während der Prüfung sofort reagieren.

Der Verband erachtet es als Affront gegenüber jedem Abteilungsvorstand einer österreichischen HTL, wenn ihm die Möglichkeit entzogen wird, die Leistungen seiner Lehrer und seiner Schüler bei der Reife- und Diplomprüfung bzw.

Abschlussprüfung zu beurteilen und daraus eventuell notwendige Änderungen und Verbesserungen zur Sicherung der Qualität der Ausbildung abzuleiten. Als Berater des meist schulunkundigen Vorsitzenden ist er unersetzlich.

Vor allem im Hinblick auf die neue Möglichkeit der Abfassung einer Diplomarbeit durch die Prüfungskandidaten und deren Präsentation bei der mündlichen Hauptprüfung ist die Anwesenheit des Abteilungsvorstandes unerlässlich.

- 1.2 Wer die Realität der Durchführung von Reife- und Diplomprüfungen bzw. von Abschlussprüfungen an unseren Lehranstalten kennt, weiß, dass kaum ein Schulleiter einer österreichischen HTL den eigenen, zuständigen Abteilungsvorstand von seiner Reife- und Diplomprüfung bzw. Abschlussprüfung ausschließen wird. Im Falle, dass er dies täte, um etwa Prüfungstaxen zu lukrieren, würde er die totale Vergiftung des Arbeitsklimas an seiner Schule riskieren.
- 1.3 Die offenbar gewollte Realität der Zusammensetzung der Prüfungskommission wird ohne Zweifel die sein, dass der Schulleiter den zuständigen Abteilungsvorstand in die Prüfungskommission entsenden und selbst, zumindest zeitweise an der Reife- und Diplomprüfung bzw. Abschlussprüfung teilnehmen wird, da auch der Schulleiter selbstverständlich ein berechtigtes Interesse an den Leistungen der Schüler und Lehrer bei den abschließenden Prüfungen hat, ohne aber deswegen den zuständigen Abteilungsvorstand in der Prüfungskommission abzulösen.
- 1.4 Eine andere Interpretation des § 35(2) 1 SchUG, ergäbe, dass der vom Schulleiter zu bestimmende Abteilungsvorstand nur in Vertretung des Schulleiters an den abschließenden Prüfungen teilzunehmen hat. In diesem Fall wäre der zuständige Abteilungsvorstand von der Teilnahme an diesen Prüfungen grundsätzlich ausgeschlossen
- 1.5 Die Schüler fast aller berufsbildenden Schulen in Österreich und deren Eltern empfinden die abschließenden Prüfungen als den Höhepunkt der Ausbildung. Die vorgesehene Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission - die wesentlichen Führungsorgane der Schule: Schulleiter, Abteilungsvorstand, Werkstättenleiter fehlen - ist geeignet den Eindruck zu erwecken, dass die abschließenden Prüfungen an unseren Lehranstalten in einen rein juristischen Formalakt umgewandelt werden.

2 Budgetäre Aspekte

2.1 Allgemein

Für die gegenständliche Novellierung des § 35 SchUG wird § 34 SchUG-B als Vorlage genannt. Für die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission wird dort argumentiert, sie diene der Entspannung der Budgetsituation, was vermutlich nicht im gewünschten Maße eintreten wird, da die Bezahlung nicht entfallener Unterrichtsstunden den Prüfungstaxenbetrag weitgehend egalisieren wird.

Weiters wird durch die geplante Neuregelung an den Schulen die Möglichkeit geschaffen, alle abschließenden Prüfungen, zu einem späten Zeitpunkt, parallel durchzuführen. Die dann durch die längere Unterrichtserteilung anfallenden Kosten für die MDL der Lehrer in den Abschlussklassen werden den geplanten Einsparungsbetrag aus der Prüfungsneuordnung um ein Mehrfaches übertreffen.

2.2 Sonderfall 1

Der Schulleiter betraut den zuständigen Abteilungsvorstand entsprechend 1.3 der Stellungnahme. Damit verzichtet er auf die ihm bisher zugestandenen Prüfungstaxen für die abschließenden Prüfungen. Diese Prüfungstaxen waren bisher die einzige **verantwortungsgerechte** Entschädigung der Schulleiter für ihr Wirken, da die Höhe der Prüfungstaxen der Größe der Schule und der Anzahl der Schüler entsprach, während die Bemessung der Schulleiterzulage auf diese Kriterien kaum Rücksicht nahm.

Für die Schulleiter bedeutet die Neuregelung einen jährlichen Einkommensverlust von bis zu öS 120.000.-- (der Spitzenwert bezieht sich auf die beiden größten Schulen HTL Mödling und TGM)

Es ist nicht anzunehmen, dass sich nur eine einzige Berufsgruppe eine derartig dramatische Einkommenskürzung widerspruchslos bieten lassen würde.

2.3 Sonderfall 2

Der Schulleiter lässt sich vom Abteilungsvorstand vertreten entsprechend 1.4 der Stellungnahme. Der zuständige Abteilungsvorstand ist in diesem Fall von der Teilnahme an den abschließenden Prüfungen ausgeschlossen, was für ihn mit einer entsprechenden Einkommensminderung verbunden ist.

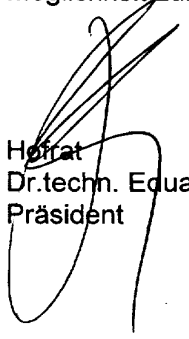
2.4 Prüfungsgebühr

Eine Prüfungsgebühr für die Reife- und Diplomprüfung (z.B.: öS 2000.--) und für die Abschlussprüfung (z.B.: öS 1500.--) zu entrichten, würde von den Prüfungskandidaten sicher nicht verweigert werden und könnte zur budgetären Entlastung sicherer beitragen.

Im § 36a. (1) ist vorgesehen,

dass auch jene Prüfungskandidaten die Berechtigung zur Ablegung der Hauptprüfung berechtigt sind, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben und in dieser Schulstufe in höchstens einem Pflichtgenstand **n i c h t o d e r** mit einem Nicht genügend beurteilt worden sind.

Sollte die Zulassung trotz **Nichtbeurteilung** kein redaktioneller Fehler sein, muss der Verband die massivsten Bedenken gegen diese Lockerung einbringen. Es ist einfach unvorstellbar, dass z. B.: soviel eines Labor- oder eines Konstruktions-Unterrichtes schuldhaftversäumt wurde, dass eine Beurteilung nicht möglich war und somit die Schulstufe - ohne Einschränkung - nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, und dennoch die Möglichkeit zur Ablegung einer Jahresprüfung geboten wird.



Herrat
Dr.techn. Eduard Müller
Präsident

SchUG - Novelle 1999	
Geltende Fassung	Vorschlag BM
Prüfungskommission	Prüfungskommission
Vorschlag VDirAV	Prüfungskommission
<p>§ 35. (1) Vorsitzender der Prüfungskommission der Hauptprüfung der abschließenden Prüfung (einschließlich einer allenfalls vorgezogenen Teilprüfung) sowie der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit ist ein von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte der betreffenden Schulart (z.B.: Landesschulinspektor, Schulleiter). Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Vertreter.</p> <p>Vorsitzender der Prüfungskommission der Vorprüfung (ausgenommen die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit) ist der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Vertreter.</p>	<p>§ 35. (1) Vorsitzender der Prüfungskommission der Hauptprüfung der abschließenden Prüfung (einschließlich einer allenfalls vorgezogenen Teilprüfung) sowie der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit ist ein von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte der betreffenden Schulart (z.B.: Landesschulinspektor, Schulleiter oder Fachleute anderer Ressorts wie Universitätsprofessoren). Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Vertreter.</p> <p>Vorsitzender der Prüfungskommission der Vorprüfung, wenn sie nicht in Form einer Fachbereichsarbeit abgelegt wird, ist der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Vertreter.</p>
<p>(2) Neben dem Vorsitzenden sind Mitglieder der Prüfungskommission:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestimmender Abteilungsvorstand, sofern der Schulleiter nicht gemäß Abs. 1 Vorsitzender ist, bei der Hauptprüfung, 2. der Klassenvorstand bzw. der Jahrgangsvorstand bei der Hauptprüfung, 3. der Fachvorstand oder der Werkstättenleiter bei der Vorprüfung und der Hauptprüfung an berufsbildenden mittleren Schulen und jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung bzw. der Hauptprüfung des betreffenden Prüfungskandidaten bildet (Prüfer). <p>Setzt sich ein Prüfungsgebiet aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammen oder wurde ein Unterrichtsgegenstand von mehreren Lehrern unterrichtet, so hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei der unterrichtenden Lehrer als Prüfer zu bestellen; im Prüfungsgebiet "Projekt" an berufsbildenden höheren Schulen oder bei der Durchführung der Prüfung in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit können auch mehr als zwei der unterrichtenden Lehrer zu Prüfern bestellt werden.</p>	<p>(2) Mitglieder der Prüfungskommission sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schulleiter, 2. der Abteilungsvorstand jener Abteilung, an der die abschließende Prüfung stattfindet 3. der Fachvorstand oder der Werkstättenleiter bei der Vorprüfung sowie bei der Hauptprüfung an berufsbildenden mittleren Schulen, 4. der Klassenvorstand bzw. der Jahrgangsvorstand bei der Hauptprüfung und jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung bzw. der Hauptprüfung des betreffenden Prüfungskandidaten bildet (Prüfer). 5. Setzt sich ein Prüfungsgebiet aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammen oder wurde ein Unterrichtsgegenstand von mehreren Lehrern unterrichtet, so hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen verlangen, auch zwei der unterrichtenden Lehrer als Prüfer zu bestellen; im Prüfungsgebiet "Projekt" an berufsbildenden höheren Schulen oder bei der Durchführung der Prüfung in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit können mehr als zwei der unterrichtenden Lehrer zu Prüfern bestellt werden.
Zulassung zur Prüfung	Zulassung zur Prüfung

SchUG - Novelle 1999		
Geltende Fassung	Vorschlag BM	Vorschlag VDirAV
	<p>§ 36a. (1) Weiters sind zur Ablegung der Hauptprüfung jene Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben und in dieser Schulstufe in höchstens einem Pflichtgegenstand nicht mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind; diesfalls hat der Prüfungskandidat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Jahresprüfung) aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen.</p>	<p>§ 36a. (1) Weiters sind zur Ablegung der Hauptprüfung jene Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben und in dieser Schulstufe in höchstens einem Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind; in diesem Fall hat der Prüfungskandidat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Jahresprüfung) aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen.</p>
	Prüfungszeugnisse	Prüfungszeugnisse
	<p>§ 39. (2) Das Zeugnis hat insbesondere zu enthalten: 8. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters, (o d e r des Abteilungsvorstandes) sowie des Klassenvorstandes, Rundstempel der Schule.</p>	<p>§ 39. (2) Das Zeugnis hat insbesondere zu enthalten: 8. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters, des Abteilungsvorstandes sowie des Klassenvorstandes, Rundstempel der Schule.</p>